



# Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 01

Sonnabend, 10. Januar 2026

33. Jahrgang

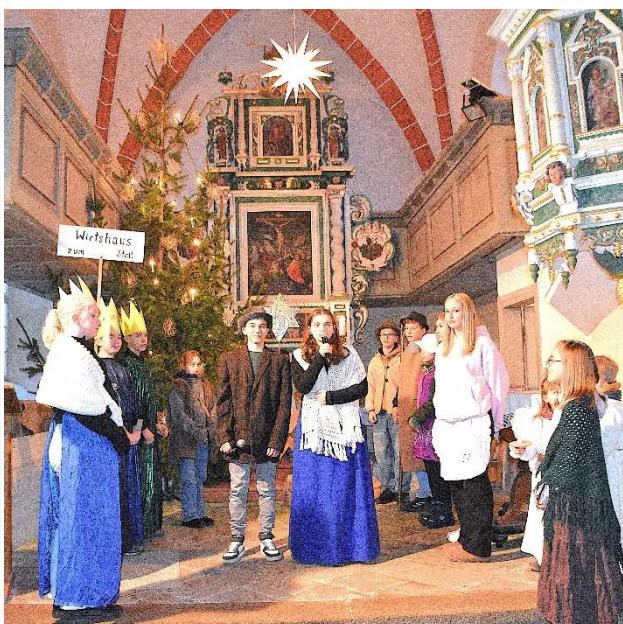
## Rückblick auf Veranstaltungen im Monat Dezember



Programm zur Seniorenweihnachtsfeier



Ausstellung der Kleintierzüchter



Gottesdienst zu Heiligabend in der  
Bischdorfer Kirche mit Krippenspiel



Winterzauber des Vereins „Lebendiges  
Rosenbach“ am Dorfgemeinschaftshaus

In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

Aus der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2025

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord

Seite 2

Seite 7-10

## Aus der Gemeinderatssitzung am 20.12.2025

### **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026**

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte über die Eckpunkte des vorliegenden Haushaltes und erläutert die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Haushalt 2025.

Der Plan für das Jahr 2026 sieht ordentliche Erträge in Höhe von 2.970.590 € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 3.142.220 € vor. Somit beträgt das ordentliche Ergebnis -171.630 €. Nach der möglichen Verrechnung der Abschreibungen bis zum 31.12.17 mit dem Basiskapital verbleibt ein positiver Betrag von 4.660 €. Damit ist der Haushaltssausgleich gelungen. Der Schuldenstand wird zum Ende des Jahres 2026 noch 54.689,33 € betragen, das entspricht einer Pro - Kopf - Verschuldung zum 31.12.26 von 36,07 €.

Die größten Aufwendungen sind geplant für:

- 1.276.550 € Kindertagesstätten,
- 595.210 € Bauhof – Straßenreparatur - Winterdienst
- 589.100 € Umlage an den Landkreis Görlitz
- 201.700 € Verwaltungsumlage an die Stadt Löbau

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer bleiben wie im Vorjahr unverändert. Baumaßnahmen und Anschaffungen sind u.a. für 2026 folgende geplant:

- Abriss und Sicherung des Gebäudes Mittelhofweg 2



(Lageplan)

- Genehmigungsplanung für die ab 2027 geplante Erneuerung der Niederhofstraße

- Erneuerung der Hangrutsche in der Kita „Rotsteinzwerge“

- Anschaffung eines Tellerstreuers für den Steyr Traktor

- Anschaffungen in den Kitas

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung 2026.

### **Informationen**

#### **➤ Sanierung alter Stall Mittelhof und Neubau Gerätehaus**

Ein großer Teil der Bauleistungen ist abgeschlossen und abgenommen. Bis Ende Januar ist geplant, die noch offenen Arbeiten abzuschließen. Nach der aktuellen Kostenhochrechnung liegen die Ausgaben bei ca. 5 % über Plan.



Bauabnahme

#### **➤ Planungsstand Straßenbau Niederhofstraße**

Die Vorplanung ist vom Ingenieurbüro IBOS fertiggestellt. Die Baumaßnahme umfasst die grundhafte Erneuerung zweier Abschnitte der Niederhofstraße. Abschnittsweise ist die Herstellung einer fahrbahnbegleitenden Verkehrsanlage für den Fußgängerverkehr bzw. die Erneuerung des vorhandenen Gehwegs beabsichtigt. Im Rahmen der Baumaßnahme ist zudem die Herstellung einer Entwässerungsanlage vorgesehen. Die Gesamtlänge der Streckenabschnitte beträgt etwa 675 Meter. Die Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme belaufen sich nach der Vorplanung auf ca. 1.500.000 €. Ein Antrag zur Förderung in Höhe von 66 % ist für die Jahre 2027 und 2028 gestellt.



Übersichtsplan des Baubereiches

#### **➤ Neubau des Wendeplatzes an der „Grünen Aue“**

Im Dezember konnten noch die geplanten Arbeiten im Bereich der „Grünen Aue“ durch die Firma Bau GmbH Franke aus Mittelherwigsdorf realisiert werden. So wurden neben der kompletten Befestigung des Wendeplatzes und dessen Zufahrt, die Bankette erneuert und einige Straßenreparaturen durchgeführt. Die Kosten der Maßnahme betragen ca. 30 T€.



## →Sanierung der Stützmauer 4 an der S 143 und Bau eines Fußweges

Die Strecke im Bereich der neuen Stützmauer 4 wurde jetzt bis zum Frühjahr mit Ampelanlage für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr freigegeben. Vor Wiederinbetriebnahme der Baustelle, wird der Stadtweg instandgesetzt. Gerade der Bankettbereich hat zwischen den Ausweichstellen sehr gelitten.



## Bekanntmachungen

⇒ Das Gemeindeblatt für den Monat Februar erscheint am Samstag, den **31.01.2026**  
**Redaktionsschluss ist der 24.01.2026**

⇒ Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 29.01.2026 um 19:30 Uhr statt.

⇒ **Sirenenprobelauf: Mittwoch, den 04.02.2026**

⇒ **Termine Abfallsortung**

Restabfall	20.01.
Bioabfall	13.01. / 27.01
Gelbe Tonne	29.01.
Blaue Tonne	15.01.

Vorankündigung

### Schadstoffmobil:

**OT Herwigsdorf / Parkplatz Gemeindeamt**

Mittwoch, 25.02.26 / 11.00 Uhr – 11.30 Uhr

**OT Bischdorf / Feuerwehrdepot**

Mittwoch, 25.02.26 / 11.45 Uhr – 12.15 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:

Roland Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach

Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach

Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24

E-Mail: info@gemeinde-rosenbach.de

Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 18.00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminabsprache

## Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

### Ortsfeuerwehr Bischdorf

**Freitag; 09.01.2026** 19:00 Uhr

Ausbildung Funk

### Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

**Donnerstag; 08.01.2026** 20:00 Uhr

Kommadositzung

**Freitag; 09.01.2026** 20:00 Uhr

Dienstversammlung

**Montag; 12.01.2026** 18:00 Uhr

Praktische Ausbildung

### Jugendfeuerwehr

**Freitag, 09.01.2026** 17:00 Uhr

Arbeitsschutz/ Belehrung

**Freitag, 17.01.2026**

Rodelfasching in Oybin

## Bischdorfer



Die Ortsfeuerwehr Bischdorf lädt Euch herzlich am **17.01.2026 ab 18:00 Uhr** zum gemütlichen Wintergrillen hinterm Depot ein.  
Für Speis und Trank wird wie immer gesorgt!



## Der Hundertjährige prophezeit für Januar



Der Monat beginnt trocken und sehr kalt. Nach einer Woche Trockenheit fällt Schnee, der aber nicht liegen bleibt. Die Sonne kommt durch, es bleibt jedoch sehr kalt. Mitte des Monats wird es wieder wärmer. Regenwetter setzt ein. Glatteisgefahr! Ab dem 23. geht der Regen in Schnee über. Es bleibt kalt bis zum Monatsende.

## Medizinische Mitteilung

### Arztpraxis Dr. med. Andrea Höhne

#### Achtung Ferienjob/Minijob!!!

Wir bieten in unserer Praxis Interessierten Ferienarbeit bzw. Minijobs an!

Tel.: 03585/481443

# GEBURTSTAGSJUBILÄE

**Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,  
Gesundheit und Wohlergehen.**

OT Bischdorf

am 28.01.

Frau Regina Heidisch

zum 80. Geburtstag



Bestattungsvorsorge:

Heute schon an  
morgen denken!

Tag & Nacht  
**0 35 85 468 55 00**

► Wir sind  
umgezogen!

Promenadenring 6  
02708 Löbau

Erdbestattung  
Feuerbestattung  
Seebestattung



**Bestattungshaus  
Abschied**  
Inhaber Michael Mrochem  
[www.bestattungshaus-loebau.de](http://www.bestattungshaus-loebau.de)



**Bestattungsinstitut „Friede“**  
U. Zimmermann GmbH  
Görlitzer Straße 1  
02763 Zittau - Haltepunkt  
**Telefon: 03583 510683**  
**Tag & Nacht**  
365 Tage im Jahr und 24 Stunden  
täglich für Sie erreichbar!  
**WIR STEHEN MIT UNSERER FACHKOMPETENZ FEST UND  
VERLÄSSLICH IN SCHWEREN STUNDEN AN IHRER SEITE.**

Lebendiges Rosenbach e.V.  
lädt ein zum

Save the date!  
Bitte vormerken!

## FAMILIEN-FASCHING

21. Februar 2026  
15.00 - 20.00 Uhr  
Vereinshaus des Geflügelvereins  
Herwigsdorf

## GLASEREI LANGNER

M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a · 02748 Bernstadt a. d. E. · ☎ 035874 / 22525  
[www.glaserei-langner.de](http://www.glaserei-langner.de) · [tilo-langner@t-online.de](mailto:tilo-langner@t-online.de)

- Verglasungen aller Art • Dachverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten • Kaminscheiben
- Duschen • Glastüren • Schaufensterverglasungen
- Rolladenreparaturen
- Fensterwartung

Öffnungszeiten: Mo/Fr 6:30 – 11:00 Uhr  
Di/Do 13:30 – 16:30 Uhr

**GLAS** 24h  
**NOTDIENST**

**Dirk Schulte**  
**STEINBILDHAUEREI**  
Bildhauerei • Steinmetzarbeiten • Restauration  
Treppen • Fensterbänke

Am Rosenhain 35  
02708 Löbau OT Rosenhain  
e-mail: [dirk.schulte@gmx.de](mailto:dirk.schulte@gmx.de)  
Tel.: 03585 / 45 27 32  
Fax: 03585 / 45 28 12  
Tel.: 0170-72 39 452

### Grabmale

# Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.970.590 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.142.220 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-171.630 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	52.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.750 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.250 EUR
- Gesamtergebnis auf	-169.380 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	174.040 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
<b>- veranschlagtes Gesamtergebnis auf</b>	<b>4.660 EUR</b>

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.837.670 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.787.110 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>50.560 EUR</b>
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	168.250 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	207.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-38.750 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>11.810 EUR</b>
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.950 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-24.950 EUR
<b>- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalt auf festgesetzt.</b>	<b>-13.140 EUR</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

550.000 EUR

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgelegt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
für die Gewerbesteuer	390 v. H.

## § 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

## § 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

## § 8

Für die vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten grundsätzlich als genehmigt:

- im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 i. V. m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO
- die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden
- die aus nichtzahlungswirksamen Vorgängen resultieren
- die aus zweckgebundenen Spendenmehrreinnahmen zu tätigenden Mehrausgaben
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigenden Mehrausgaben
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen / Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen / Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht

## § 9

Die Gemeinde Rosenbach verzichtet in Ausübung ihres Wahlrechts gem. § 88 b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2026 auf die Aufstellung des Gesamtab schlusses.

Rosenbach, den 05.01.2026



Höhne  
Bürgermeister



(Siegel)

### Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen.

### Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan 2026 liegt vom 12.01.2026 bis 20.01.2026 während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung OT Herwigsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17.12.2025 die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt.

# **Haushaltssatzung des AZV Löbau-Nord für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 16 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau-Nord in der Sitzung am 04.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.592 TEUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.616 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von	-24 TEUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 TEUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 TEUR
außerordentliches Ergebnis von	0 TEUR
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	-24 TEUR

im Liquiditätsplan mit dem

Mittelzufluss und Abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	808 TEUR
Mittelzufluss und Abfluss aus Investitionstätigkeit	-2.546 TEUR
Mittelzufluss und Abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1.661 TEUR
Finanzmittelbestand am Ende der Periode von festgesetzt.	2.029 TEUR

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	1.238 TEUR
festgesetzt.	

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0 TEUR
festgesetzt.	

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf	428 TEUR
festgesetzt.	

## **§ 5**

Umlagen gemäß § 20 der Verbandssatzungen werden nicht erhoben.

Löbau, ausgefertigt am 02.12.2025

  
Roland Höhne  
Verbandsvorsitzender des  
AZV Löbau-Nord



Siegel des AZV Löbau-Nord

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in Verbindung mit § 74 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord in ihrer Sitzung am 04.11.2025 mit Beschluss-Nr.: 11/2025 die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2026 mit 9 Ja-Stimmen, von insgesamt 10 möglichen und davon 9 anwesenden, beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2026 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord wurde dem Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Görlitz mit Datum vom 26.11.2025 vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 26.11.2025 wurde mitgeteilt, dass das Rechtssetzungsverfahren keine Mängel aufweist, die zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen würden. Der in der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme i. H. v. 1.238 TEUR wurde in dieser Höhe genehmigt.

Die Auslage der vorstehenden Haushaltssatzung 2026 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan erfolgt nach dieser Veröffentlichung in der Zeit vom 05.01.2026 bis 13.01.2026 in der Geschäftsstelle des AZV Löbau-Nord, bei der Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54 in 02708 Löbau. Die Einsichtnahme ist zu den Öffnungszeiten Montag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr möglich.

### Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

#### Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Löbau, am 02.12.2025

Roland Höhne  
Verbandsvorsitzender des  
AZV Löbau-Nord



Siegel des AZV Löbau-Nord

## 5. Änderungsatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (AbwS) des AZV Löbau-Nord

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord am 04.11.2025 die 5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord beschlossen:

### ***Abschnitt: Abwassergebühren***

#### **1. Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassermengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **2,54 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassergrundgebühr je Abwasseranschluss und Monat in Abhängigkeit von der Frischwasserzählergröße,
  1. für Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind
 

a) Q3=4 (alt Qn 2,5)	8,99	EUR/Monat
b) Q3=10 (alt Qn 6)	44,95	EUR/Monat
c) Q3=16 (alt Qn 10)	71,92	EUR/Monat
d) Q3=25 (alt Qn 15)	224,75	EUR/Monat
e) Q3=63 (alt Qn 40)	323,64	EUR/Monat
f) Q3=100 (alt Qn 60)	494,45	EUR/Monat

(3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 47 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,46 EUR** je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr

**28,07 EUR** je Kubikmeter Abwasser

**2,38 EUR** je m Saugschlauch

**17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m

(5) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (ausschließlich Trockenklosett)

**58,46 EUR** pro Kubikmeter Abwasser

**2,38 EUR** je m Saugschlauch

**17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m

(6) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. **58,46 EUR** pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)

**2,38 EUR** je m Saugschlauch

**17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m

2. im Falle des § 49 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,84 € je Kubikmeter Schmutzwasser.**

(7) Für Teilleistungen der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 49 Abs.3 S.1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **0,92 € je Kubikmeter Abwasser.**

- (8) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung, in denen der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ermächtigt ist, Nutzungsverträge im Namen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Einleitung in den Straßengraben des Straßenbaulastträgers mit den Einleitern abzuschließen
1. 11,87 EUR pro Monat oder
  2. 2.182,6 EUR als einmaligen Ablösebetrag

### In-Kraft-Treten

- (9) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (10) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Löbau, den 04.11.2025



(Siegel)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Höhne".

Höhne

Verbandsvorsitzender

### Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

### Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

# Neues Jahr, Neues Glück!

Liebe Rosenbacher,  
ich wünsche Ihnen Allen ein gesundes neues Jahr mit viel Freude und Glück.  
Gern kümmere ich mich auch in diesem Jahr wieder um Ihr Wohlbefinden. Egal ob  
Probleme mit den Füßen oder kleine Verschönerungen im Gesicht, ich stehe Ihnen  
mit Rat und Tat zur Seite.

Ich freue mich auf Ihren Besuch oder Ihr Anliegen.

Vereinbaren Sie gern telefonisch einen Termin unter:

0151/54864158

Gern biete ich Ihnen Gutscheine zum Verschenken an.

Sie finden mich:

Niederhofstraße 23A

02708 Rosenbach OT Herwigsdorf



**Vergissmeinnicht**  
Fußpflege & Kosmetik

*Anne Schulz*

## Rückschnitt von Überwuchs!!!

Behinderungen im öffentlichen Straßenverkehr durch überhängende Äste und zu breit wachsende Hecken und Sträucher sind unbedingt zurückzuschneiden!

Da außer der unmittelbaren Verletzungsgefahr durch überhängendes Astwerk auch Fahrzeuge beschädigt werden, bitten wir alle Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, Rückschnittarbeiten durchzuführen.

**Die Rosenbacher LandFrauen laden alle interessierten  
Rosenbacherinnen und Rosenbacher ein  
zum**

**Spielenachmittag  
am Mittwoch 14.01.2026, 14 Uhr  
im Vereinsraum der Landfrauen in der Agrofarm  
Ansprechpartner: Uschi Vogel (Tel. 01522 8056629)**



**Treffen der Vereinsmitglieder zur Jahresplanung 2026  
Mittwoch 21.01.2026  
im Vereinsraum der LandFrauen in der Agrofarm  
Beginn: 18.00 Uhr**



**Über eure Teilnahme freuen sich die Rosenbacher LandFrauen.**

# **Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026**

## **1. Steuerfestsetzung**

Die derzeit gültigen Steuerhebesätze der Gemeinde Rosenbach betragen:

**325 v. H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und**

**325 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Wird durch den Gemeinderat eine Änderung der Hebesätze gemäß § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz beschlossen, erhalten alle Steuerpflichtigen einen schriftlichen Änderungsbescheid.

## **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgend genannten Geschäftskonten der Gemeinde Rosenbach zu überweisen oder einzuzahlen.

Sparkasse Oberlausitz – Niederschlesien

Kontoinhaber: Gemeinde Rosenbach  
IBAN: DE55 8505 0100 3000 0885 46  
BIC: WELADED 1GRL

Volksbank Löbau-Zittau

Kontoinhaber: Gemeindeverwaltung Rosenbach  
IBAN: DE68 8559 0100 4502 1254 06  
BIC: GENODEF 1NGS

Vierteljahresbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, Halbjahresbeträge jeweils am 15. Februar und 15. August und Jahresbeträge am 15. August zu zahlen. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

## **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach oder bei der Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, 02708 Löbau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rosenbach, den 05.01.2026

  
Roland Höhne  
Bürgermeister

# Weihnachtszeit in der Grundschule



Tanzprojekt am 25.11.2025

Am 25.11.2025 war Michael Hirschel mit seinem Programm „Tanzrausch“ in der Grundschule zu Besuch. Mit großer Freude lernten die Grundschüler unterschiedliche Tänze zu aktuellen Rock- und Popsongs. Beim Merken der Schritte und Tanzen der Choreografien trainierten sie ihre Wahrnehmung und Koordination sowie ihr Rhythmusgefühl. Die Eltern waren am 9. Dezember in die Turnhalle eingeladen und konnten darüber staunen, wie begeistert ihre Kinder die erlernten Choreografien vortanzten. Für die projektbezogene Spende in Höhe von 10 Euro danken wir Ihnen.



Rentnerweihnachtsfeier

Auch bei der Rentnerweihnachtsfeier am 11.12.2025 stellten die Kinder ihr musikalisches und tänzerisches Können unter Beweis. Das von den Kindern aufgeführte Programm aus Liedern, Gedichten und Tänzen bereitete allen viel Freude. Der Nachmittag wurde so zu einer gelungenen Einstimmung auf die Weihnachtszeit. Für die großzügige Spende der Rentnerinnen und Rentner möchten wir uns an dieser Stelle, auch im Namen von Frau Michel, recht herzlich bedanken.



Krippenspiel

Kurz vor Beginn der Weihnachtsferien am 18.12.2025 besuchten alle Grundschüler gemeinsam die Kirche in Herwigsdorf. Innerhalb des Religionsunterrichts haben die Kinder der dritten und vierten Klasse unter Anleitung von Frau Hämerlein ein Krippenspiel einstudiert. Durch die Aufführung konnten die Schüler und Lehrerinnen die Weihnachtsgeschichte nochmal neu miterleben sowie die Bedeutung von Weihnachten verstehen.

# Informationen aus der Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf



## Jahreslosung 2026:

Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!

Off 21,5

## Monatsspruch Januar:

Du sollst den HERRN, deinen Gott,  
lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und  
mit ganzer Kraft. Dtn 6,5

Alle Termine und noch viel mehr auch hier:

<https://www.kirchgemeindebund-loebauer-region.de/>



Liebe Familien,

ab Januar 2026 wird es in der Grundschule

Herwigsdorf wieder **Christenlehre** geben!

**Wer?** alle interessierten Kinder der Klassen 1-4

**Wann?** 1x im Monat dienstags

von 13:45 Uhr bis 14:45 Uhr:

**27.1. // 3.3. // 31.3. // 21.4.**

**Wo?** im Schulgebäude

**Was?** biblische Geschichten, Lieder und Spiele

Wir laden herzlich ein zu einem

**Infoabend am Dienstag, 13. Januar 2026 um 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Bischdorf.**

Anmeldungen zur Christenlehre senden Sie

bitte an unsere Gemeindepädagogin Doreen Heinrich unter  
[doreen.heinrich@evlks.de](mailto:doreen.heinrich@evlks.de); Tel. 01525/6437320 oder über die GS Herwigsdorf.

## Herzliche Einladung zu den neuen Kindersamstagen in Berthelsdorf: „GOTTES PERLEN“

Im Zentrum stehen religiöse Themen und ihre Bedeutung für uns. Beim Spielen, Singen, Erzählen, Essen, Beten wollen wir eine gute Zeit erleben. Wir treffen uns **1x im Monat samstags** in der Zeit **von 10.00 - 14.00 Uhr** im **Pfarrhaus Berthelsdorf**. Es wird ein Mittagessen angeboten. Für eine bessere Planung bitte ich um eine vorherige **Anmeldung** per Mail oder Telefon.

Das Angebot richtet sich an Kinder von der 1. bis 5. Klasse. Es können aber auch Vorschulkinder dazu kommen. Konfirmanden und Konfirmandinnen sind als Teamer herzlich willkommen. Für jede Unterstützung von Eltern bin ich dankbar. Ihre Gemeindepädagogin Manuela Stöcker. Kontakt: [Manuela.Stoecker@evlks.de](mailto:Manuela.Stoecker@evlks.de) oder Handy: 0173 2164679

**Geplante Termine: 31. Januar 2026: Kennenlernen MIT DEN ELTERN !!! 28.2.26 // 28.3.26 // 25.4.26 // 27.6.26**

**Oasenzeit:** Ausfahrt am **Dienstag, 20. Januar 2026** zur Adventskalendrausstellung im Heimatmuseum Ostritz mit anschließendem Kaffeetrinken in der Klosterschenke Treff: 14 Uhr am Pfarrhaus Bischdorf Rückkehr: gegen 18 Uhr

**Christenlehre:** **Dienstag, 27. Januar** um 13:45 Uhr in der GS Herwigsdorf

**Junge Gemeinde:** **mittwochs um 18:30 Uhr** nach Absprache, (aktuelle Infos über Anna Franke, Tel. 01520 9963107)

**Kirchenchor:** **immer mittwochs um 19:30 Uhr** im Pfarrhaus Bischdorf

**Bibelstunde:** **Dienstag, 20. Januar** um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

**Kirchvorstand:** **Donnerstag, 15. Dezember** um 18:00 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

**Erreichbarkeit Pfr. Bublitz:** Tel. 03585/481401 oder [friedemann.bublitz@evlks.de](mailto:friedemann.bublitz@evlks.de)

## Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

05. Januar 2026	Vorabend v. Epiphanias	19:00 Uhr	Nikolaikirche Löbau, Pfr. Mögel
06. Januar 2026	Epiphanias	19:00 Uhr	Obercunnersdorf, Pfr. Benzing
11. Januar 2026	1.S.n.Epiphanias	10:30 Uhr	Bischdorf, Pfr. Bublitz
18. Januar 2026	2.S.n.Epiphanias	09:00 Uhr	Herwigsdorf, Pfr. Bublitz
25. Januar 2026	3.S.n.Epiphanias	09:00 Uhr	Bischdorf, Pfr. Bublitz
27. Januar 2026	Gedenktag der Opfer des Nationalsozialismus	19:00 Uhr	Nikolaikirche Löbau, Sup. Fourestier
01. Februar 2026	Letzt.S.n.Ephiph.	10:30 Uhr	Herwigsdorf, Pfr. Mögel
08. Februar 2026	Sexagesimae	09:00 Uhr	Nikolaikirche Löbau, Pfr. Bublitz

